

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad
Trassenheide in der Fassung von 02-2020**

Durch Schließung der Amtsverwaltungen ab dem 16.03.2020, aufgrund der Corona - Pandemie war die gemäß § 3 (2) BauGB geforderte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht möglich und musste deshalb verschoben werden.

Geltungsbereich

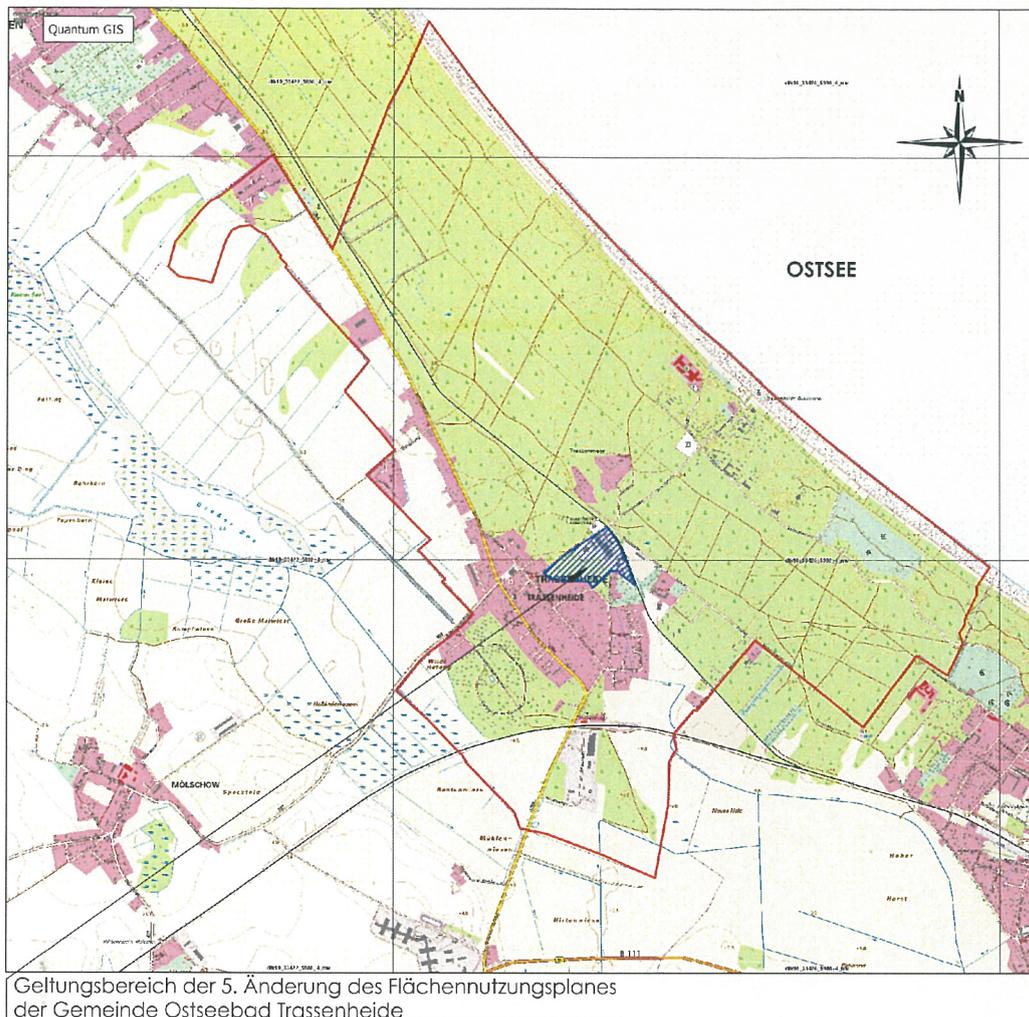
Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich des Ortskerns und umfasst die Flurstücke 235/5, 235/10, 235/12 - 235/23, 236/1, 236/4, 237/11 - 237/13, 238/2, 239/8 und 239/10 der Flur 2 in der Gemarkung Trassenheide.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 7,1 ha und wird in die Planänderungsgebiete 1 und 2 untergliedert.

Als Planänderungsgebiet 1 wird die südliche Teilfläche bezeichnet, die weitestgehend mit Kiefern bewachsen ist und im örtlichen Sprachgebrauch als Kiefernhein bezeichnet wird.

Die als Planänderungsgebiet 2 festgelegte nördliche Teilfläche umfasst das ehemalige Betriebsgelände der mbt Maschinen- und Metallbau GmbH & Co.KG.

Begrenzung: im Nordosten durch die Bahnstrecke Peenemünde -
 Zinnowitz
 im Osten durch Wohnbebauung und Kleingärten
 im Süden durch Wohnbebauung
 im Westen durch die Strandstraße



1.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht in der Fassung von 02-2020 wurde von der Gemeindevertretung des Ostseebades Trassenheide in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2020 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide von 02-2020, bestehend aus

- Planzeichnung,
- Begründung einschl. Umweltbericht,
- Fachgutachten zum Natur- und Umweltschutz und
- den nach Einschätzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

von Montag, den 11. Mai 2020 bis Montag, den 15. Juni 2020
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfs erhalten und Anregungen und Hinweise schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amtusedomnord.de> unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Trassenheide eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

3.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

In der **Planzeichnung** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt.

Gemäß § 2a 1. des Baugesetzbuches ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide eine **Begründung (Teil 1)** beigefügt, in der gemäß dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt sind.

Die Gemeinde Trassenheide verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. und 3. Änderung.

Bisherige Flächendarstellungen Planänderungsgebiet 1:

- gemischte Baufläche gemäß § 1(1)2. BauNVO
- Sonderbaufläche gemäß § 1(1)4. BauNVO mit Zweckbestimmung Freizeit/Sport

Bisherige Flächendarstellungen Planänderungsgebiet 2:

- Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- Waldfläche gemäß § 5 (2) 9b) BauGB

Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide möchte mit Erstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zeitlich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 16 „Wohngebiet Kiefernhein“ an der Strandstraße für Planänderungsgebiet 1 und Nr. 17 für das „Seniorenzentrum Trassenheide an der Strandstraße“ für Planänderungsgebiet 2 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der aktuellen Planungsvorstellungen schaffen.

Dies erfordert im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide eine Umwidmung der Plangebietsflächen.

Flächendarstellungen Planänderungsgebiet 1 gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz gemäß § 5 (2) 5 BauGB

Flächendarstellungen Planänderungsgebiet 2 gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Seniorenzentrum gemäß § 11 (2) BauNVO
- Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) 1 BauNVO

Die Kapazitäten beider Planänderungsgebiete werden mit rd. 58 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit rd. 150 Plätzen im Seniorenzentrum geplant.

Entsprechend dem Baugesetzbuch ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide eine **Begründung (Teil 2)** mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch (Umweltbericht) beizufügen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Rahmen der in das Planverfahren integrierten Umweltprüfung werden insbesondere die Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet.

Die **Umweltprüfung** kommt zu folgenden Ergebnissen:

- **Schutzgut Mensch**

Bei den Planänderungsgebieten handelt es sich um Konversionsflächen, deren Nachnutzung dem gemeindlichen Interesse und Erfordernis entspricht. Die Planungen sehen die Entwicklung eines Bebauungsquartiers vor, welches sich durch eine Nutzungsdurchmischung aus Seniorenzentrum, vielfältigen

Wohnangeboten und Anlagen für gesundheitliche, soziale und kulturelle Zwecke, Dienstleistungseinrichtungen und nicht störenden gewerblichen Einrichtungen auszeichnet.

Im Rahmen von Schalltechnischen Gutachten wurden die Auswirkungen von Verkehrsgeräuschen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie von Freizeitlärmemissionen auf die geplanten Nutzungen in den Planänderungsgebieten ermittelt und beurteilt. Aufgrund von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Für das Planänderungsgebiet 2 und die umgebenden Gebietsnutzungen wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der durch die Vorhaben induzierte Quell- und Zielverkehr keine Auswirkungen auf den Verkehrsablauf der Strandstraße hat. Für das Planänderungsgebiet 2 liegt ein optimales Erschließungskonzept vor.

Die in der Verkehrsuntersuchung dargestellten Planungsempfehlungen sind bei der objektkonkreten Planung zu berücksichtigen.

- Schutzgut Flora/ Fauna

In Umsetzung der Planungen ist den naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Belangen, den Belangen des gesetzlichen Gehölzschutzes (§ 18 NatSchAG M-V), des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 NatSchAG M-V) sowie des Artenschutzes Rechnung zu tragen.

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind Verluste von ruderalen Staudenfluren und Gehölzen, die sich im Zuge der jahrelangen Auflassung entwickeln konnten, sowie von Waldbiotopen zu verzeichnen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen sind die Eingriffe auf die Biotope und das sich daraus ergebende Kompensationserfordernis sowie Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln.

Fällungen von gesetzlich geschützten Einzelbäumen sind unvermeidbar. Der Verlust der Einzelbäume ist durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

Aufgrund des Vorhandenseins von Quartieren von Fledermäusen sowie Brutplätzen von Vögeln in den zum Abriss bzw. der Sanierung vorgesehenen Gebäuden sowie von potentiellen Brutplätzen in den Gehölzbeständen sind die artenschutzrechtlichen Belange in die Planungen einzustellen und Maßnahmen zum Ausschluss der Verbote des § 44 BNatSchG zu treffen. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden zusätzlich zu bauzeitlichen Regelungen CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie FCS-Maßnahmen festgelegt. Neben dem Erhalt und der Optimierung eines Bunkers als Fledermausquartier im Planänderungsgebiet 1 sind die Errichtung eines Artenschutzhauses sowie die Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten in den geplanten Gebäuden und an den Bäumen im Planänderungsgebiet 2 vorgesehen. Die CEF-Maßnahmen sind vor den Baumaßnahmen zur Erschließung der Baugebiete umzusetzen.

- Schutzgut Boden

Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Seniorenzentrum sowie von Wohnbauentwicklungsflächen sind Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu erwarten, die zu einem funktionalen Verlust von natürlich gewachsenen Böden führen. Im Planänderungsgebiet 2 ist bereits aufgrund der ehemaligen gewerblichen

Nutzungen ein hoher Versiegelungsgrad und damit anthropogene Belastungen des Schutzgutes Boden zu verzeichnen.

Untersuchungen zur Altlastsituation aus dem Jahr 2015 erbrachte im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der mbt Maschinen- und Metallbau GmbH & Co.KG erhöhte Gehalte an Schwermetallen und/oder PAK. Ein genereller Sanierungsbedarf wird aufgrund der Höhe der Schadstoffbelastungen unterhalb der gesetzlichen Vorgaben nicht als erforderlich erachtet. Um jedoch den geplanten sensiblen Nutzungen (Wohnen und Spielplatz) Rechnung zu tragen, ist durch einen Sachverständigen für Altlasten eine fachgutachterliche Baubegleitung während der Tiefbau- und Erschließungsarbeiten erforderlich. Im Bereich geplanter Kinderspielflächen müssen gemäß BBodSchV die Auffüllungen bis in einer Tiefe von 0,35m abgetragen und fachgerecht entsorgt werden.

Die Planänderungsgebiete befinden sich in einem zusammenhängenden kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 4. Durch die Vorhabenträger sind rechtzeitig vor den Erschließungsarbeiten konkrete Auskunftersuchen zu beantragen. Im Rahmen der Baufreimachung hat der Nachweis der Kampfmittelbeseitigung zu erfolgen.

- Schutzgut Fläche

Mit den Planungen wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Es erfolgt die Entwicklung eines neuen Bebauungsquartiers durch Nutzbarmachung von innerörtlichen Konversionsflächen, die sich zudem als städtebaulicher Missstand darstellen. Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Seniorenzentrum im Bereich eines ehemals gewerblich genutzten Betriebsgeländes, welches bereits durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet ist, bleiben die Neuversiegelungen von Böden auf ein geringes Maß begrenzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen werden Festsetzungen zum Maß der zulässigen Bebauungen getroffen, um funktionale Verluste von Bodenstrukturen zu begrenzen.

- Schutzgut Wasser

Mit den geplanten Bebauungen in den Planänderungsgebieten sind Versiegelungen von Böden verbunden, die eine verminderte Versickerung des Oberflächenwassers bewirken. Aufgrund der bereits großflächigen Versiegelungen von Plangebietsflächen und unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Nutzungsarten im wirksamen Flächennutzungsplan sind mit der Umsetzung der Planungen keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Aufgrund der fehlenden Deckschichten in sandigen Bodenbereichen, der hohen Durchlässigkeit und der geringen Grundwasserflurabstände ist das Grundwasser in den Planänderungsgebieten infolge flächenhaft eindringender Schadstoffe nicht geschützt. Bei geplanten Bauvorhaben sind insbesondere im Zuge der Bauausführungen Maßnahmen des Grundwasserschutzes einzufordern.

Die Planänderungsgebiete befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III und in einem Vorbehaltsgebiet zur Trinkwasserversorgung. Die daraus

resultierenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen.

Aufgrund der Höhenlage von Teilflächen der Planänderungsgebiete und eines fehlenden Hochwasserschutzsystems im Inselnorden ist eine Hochwassergefährdung nicht auszuschließen. In den Bebauungsplänen wurden zur Minimierung des verbleibenden Gefährdungspotentials Festsetzungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen.

- **Schutzgut Klima/ Luft**

Insbesondere im Planänderungsgebiet 2 sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes bereits anthropogene Vorbelastungen für das Schutzgut Klima zu verzeichnen. Die planungsbedingten Neuversiegelungen von Böden und insbesondere der Verlust von Waldbeständen, die eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen, können Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation nicht ausschließen lassen. Aufgrund der klimatisch günstigen Lage in der Nähe der Ostsee und der stetigen Windzirkulation können kleinklimatische Belastungen in den Planänderungsgebieten weitgehend kompensiert werden.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

Die Planänderungsgebiete stellen sich aufgrund der ehemaligen gewerblichen und militärischen Nutzungen, der jahrelangen Auflassung und des zunehmenden Zerfalls von Baulichkeiten als städtebaulicher Missstand dar. Die vormals gewerblich genutzten Anlagen und Gebäudebestände werden entfernt und nachfolgend durch ein architektonisch anspruchsvolles Bebauungsquartier ersetzt. Ergänzt wird die Bebauung durch qualitativ hochwertige begrünte Freiflächen und naturnahe Parkanlagen, die besondere gestalterische Akzente setzen. Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen, den Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen von grünordnerischen Maßnahmen in den Bebauungsplänen kann eine harmonische Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet werden.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

In den Planänderungsgebieten sind keine Baudenkmale und Bodendenkmale bekannt. Da in den Planänderungsgebieten Bodendenkmale jederzeit angetroffen werden können, wurden in die Hinweise der Bebauungspläne Maßnahmen zur Sicherung von Funden aufgenommen.

- **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Der sich infolge der natürlichen Sukzession entwickelte ruderale Vegetationsbestand sowie die aufgelassenen Gehölzflächen sind der biologischen Vielfalt in den Planänderungsgebieten förderlich. Mit dem Verlust der Vegetationen und der Gehölzbestände sowie der Anlage von zumeist gepflegten Grünanlagen werden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erkennbar sein. Es wird empfohlen, vorwiegend heimische und standortgerechte Pflanzenarten für die Begrünung zu verwenden und eine extensive Pflege der Rasenflächen vorzusehen.

Im Rahmen der **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierungen** zu den Bebauungsplänen Nr. 16 und Nr. 17 der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wurden die Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung bzw. Biotopbeeinträchtigungen gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V in der aktuellen Fassung von Juni 2018 ermittelt. Der Ausgleich kann im Geltungsbereich der Bebauungspläne selbst nicht erbracht werden, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Möglichkeiten der Kompensation ergeben sich sowohl durch die Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökokonto, das sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland befindet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde für die Bebauungspläne Nr. 16 und Nr. 17 jeweils eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** erarbeitet. In den Gutachten wurden die Bestandssituation und die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Tierarten und Populationen im Zuge der Umsetzung der Planungen darstellt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen, der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie von FCS-Maßnahmen (Errichtung von Ersatzquartieren in der Bunkeranlage) die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogenen Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- Landesplanerische Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 08.02.2016 (im Rahmen der Planungsanzeige) und vom 15.12.2016 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB)
Aus raumordnerischer Sicht ist die Begründung zur Wohnbauflächenentwicklung mit einer Kapazität von 58 Wohneinheiten nachvollziehbar. Die Einfügung der Seniorenheimplätze in die regionalen Versorgungsstrukturen ist nachzuweisen.
Die Belange der Tourismusräume, des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Ressourcenschutzes Trinkwasser sind zu berücksichtigen.
- Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 04.09.2015/07.12.2016/06.04.2018 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB)
Empfehlungen und Hinweise zur Berücksichtigung des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Belange Altenlasten und Bodenschutz.
- Stellungnahmen des Forstamtes Neu Pudagla vom 06.01.2017/02.11.2017/28.08.2018 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB)

Die Genehmigungen für die erforderlichen Waldumwandlungen und beantragten Unterschreitungen der Waldabstandsflächen werden in Aussicht gestellt.

- Gesamtstellungnahmen des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 21.12.2015/04.12.2015/28.12.2015 (im Rahmen der Planungsanzeige) und vom 05.12.2016/08.12.2016/24.04.2017 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) und vom 22.02.2018 (Denkmalschutz)
 - Sachbereich Bauleitplanung:
Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Die Vereinbarkeit der Planänderung mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen und den Zielen der Raumordnung ist nachzuweisen.
Es ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der, durch den Bahnbetrieb hervorgerufenen Erschütterungen, zu führen.
 - Stabstelle integrierte Sozialplanung:
Mit der für das Planänderungsgebiet 2 vorgelegten Planung eines Seniorenzentrums wird den Anforderungen der kreislichen Pflegesozialplanung an altersangepasstes Wohnen und Bereitstellung eines Pflegemixes von ambulanter und teilstationärer Betreuung in vollem Umfang entsprochen.
Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide wird den Landkreis Vorpommern-Greifswald ersuchen, die geplanten Kapazitäten des Seniorenzentrums bei der nächsten Fortschreibung der Pflegesozialplanung zu berücksichtigen.
 - Sachbereiche Bau- und Bodendenkmalpflege:
Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.
Die denkmalrechtliche Prüfung für das Gebäude Unterwerk hat ergeben, dass die Eintragung in die Denkmalliste eingestellt wird.
 - Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege:
Gegen den vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß der Checkliste wurden keine Einwände vorgebracht.
 - Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz:
Zusätzlich zu den vorgelegten Altlasten- und Baugrundgutachten sind keine weiterführenden Untersuchungen gefordert.
Durch die Bauherren ist die fachgutachterliche Baubegleitung durch einen Sachverständigen für Altlasten während der Tiefbau- und Erschließungsarbeiten zu gewährleisten.
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft:
Die wasserrechtlichen Auflagen und Hinweise werden in die Planung eingestellt.

- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ vom 24.11.2016 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB)

Die Entsorgung des in der Gemeinde Trassenheide anfallenden Abwassers erfolgt über die Kläranlage Zinnowitz. Zurzeit ist die Kläranlage voll ausgelastet und in den Spitzenzeiten sogar überlastet. Aus den zuvor genannten Gründen wurde ein Abwasserkonzept entwickelt, welches die Erweiterung der Anlage vorsieht.

Der Anschluss der geplanten Bauvorhaben an die öffentliche Abwasseranlage wird bis zur Umsetzung des Konzepts abgelehnt.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Trassenheide, den 15.04.2020


Freese
Bürgermeister

Siegel

